

Satzung
der Ortsgemeinde Bornheim vom 22.12.2004
über die Aufhebung der
Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung
im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 19 Abs. 1 BauGB
vom 15.07.1998

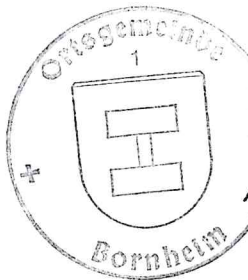
Aufgrund des § 244 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch) i. d. F. vom 24.06.2004 (BGBl. IS 1359) und des § 24 GemO (Gemeindeordnung) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zu letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), hat der Gemeinderat Bornheim nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

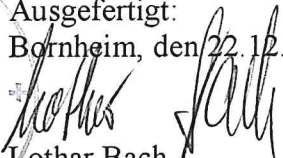
Die Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 19 Abs. 1 BauGB vom 15.07.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.07.2004 in Kraft.



Ausgefertigt:
Bornheim, den 22.12.2004


Lothar Bach
Ortsbürgermeister

Verfahrensvermerke

- I. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Bornheim vom 15.12.2004 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesende Ratsmitglieder:	16
für die Satzung haben gestimmt:	16
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

- II. Diese Satzung wurde am 22.12.2004 ausgefertigt.
- III. Diese Satzung wurde am 30.12.2004 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich bekanntgemacht.
- IV. Diese Satzung wurde am 03.01.2005 im Internet auf der Verbandsgemeindeseite – Bürgerinformationssystem – veröffentlicht.
- V. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über:

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Offenbach, den 06.01.2005


Axel Wassyl
Bürgermeister